

Jetzt aktiv werden!

Widersprüche für eine faire Besoldung

Nach wie vor wird die Besoldung von Lehrer*innen der dank Bachelor und Master vereinheitlichten Ausbildung nicht gerecht. Die Landesregierung hat leider versäumt, dieses Problem im Zuge der Dienstrechtsreform zu lösen und die Besoldungsstruktur an die Ausbildungswirklichkeit anzupassen. Um diese berechtigte Forderung durchzusetzen, wird die GEW NRW nun den Rechtsweg beschreiten.

Sie ruft betroffene Kolleg*innen daher auf, ihre Rechte mit Widerspruch geltend zu machen. Zudem wird die GEW ausgewählte Musterprozesse vor dem Verwaltungsgericht führen.

Derzeit werden beamtete Lehrer*innen, die einheitlich nach dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 ausgebildet werden oder ausgebildet worden sind, unterschiedlich eingestuft: einerseits in das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 für Lehrer*innen an Grund-, Haupt-, Realschulen und in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen und andererseits in das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 Z für Lehrer*innen an Gymnasien, Berufskollegs und in der Sekundarstufe II der Gesamtschulen.

In seinem Rechtsgutachten für die GEW NRW von Januar 2015 kommt Prof. Dr. Ralf Brinktrine zu dem Ergebnis, dass diese unterschiedliche Besoldung in mehrfacher Hinsicht mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. **Auch für diejenigen Kolleg*innen, die ihre Ausbildung nach altem Recht absolviert haben, gibt es Ansatzpunkte, um das Recht auf eine andere Einstufung einzufordern.** Die langjährige Erfahrung dieser Lehrkräfte kann dem Wert der jetzigen Ausbildung entsprechen.

Besoldungsrecht muss der Ausbildungs- und Berufsrealität angepasst werden

Natürlich unterscheidet sich die Arbeit von Lehrer*innen je nachdem, welche Fächer sie unterrichten, an welcher Schulform sie tätig sind, wie alt die Schüler*innen sind oder wie die Situation am jeweiligen Schulstandort ist. Diesen Unterschieden wird in unterschiedlicher Form Rechnung getragen. Das Besoldungsrecht kann diese Unterschiede bei gleicher Ausbildung und gleicher Ausbildungslänge jedoch nicht mehr tragen.

Auch Tarifbeschäftigte würden profitieren

Für angestellte Lehrkräfte gibt es kein Widerspruchsrecht, da der Tarifvertrag und die alte oder neue Entgeltordnung die Rechtsgrundlage für die Eingruppierung darstellen.

Aber erfolgreiche Musterklagen der beamteten Lehrkräfte wären auch ein Erfolg für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, denn das Tarifrecht ordnet die Entgeltgruppen den Besoldungsgruppen der Beamt*innen zu. So wird derzeit zum Beispiel eine Hauptschullehrerin der Entgeltgruppe 11 zugeordnet, was der Besoldungsgruppe A 12 für vergleichbare Beamt*innen entspricht. Eine bessere Besoldung der Beamt*innen in den Schulen führt daher auch zu einer höheren Vergütung der tarifbeschäftigten Kolleg*innen.

Für Mitglieder der GEW NRW stehen im Online-Archiv Musterwidersprüche zur Verfügung:

www.gew-nrw.de/online-archiv

A 13 Z FÜR ALLE, WEIL SIE ES WERT SIND!

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft



Die Landesregierung wusste, was sie tat

Die GEW NRW hatte lange vor der Dienstrechtsreform gefordert, die Besoldungsstruktur an die neue Struktur der Ausbildung anzupassen – zu einem Zeitpunkt, als die Landesregierung noch die Möglichkeit hatte, das Besoldungsrecht für Lehrkräfte verfassungskonform zu gestalten.

Die Folgerungen, die sich für die Besoldung aus dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 ergeben, waren allen Parteien bekannt. Auch die Anhörung zum neuen Beamtenrecht im Landtag im März 2016 hat einmal mehr bestätigt, dass es unumgänglich ist, alle Lehrkräfte mit einem Masterabschluss in A13 Z einzugruppieren. Alles andere ist verfassungswidrig.

Wer es genau wissen möchte:

Die rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen aus verfassungs- und beamtenrechtlicher Perspektive:

Rechtsgutachten im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen
von Professor Dr. iur. Ralf Brinktrine



Gewerkschaft wirkt.



JA 13

Jetzt aktiv werden!

Die Besoldung in NRW
ist verfassungswidrig!

www.gew-nrw.de